

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Heimatschein

vom 9. Juni 1981¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980²,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³ und Artikel 18 der Verordnung über Einwohnerkontrolle, Niederlassung und Aufenthalt vom 19. Dezember 1974⁴,

beschliesst:

Art. 1 *Ausstellung des Heimatscheins*

¹ Der Heimatschein wird vom Zivilstandsamt der Heimatgemeinde ausgestellt.

² Ist eine Person in mehreren Obwaldner Gemeinden heimatberechtigt, obliegt die Ausstellung jener Heimatgemeinde, bei welcher sie nachgesucht wird.

³ Das Zivilstandsamt führt ein Verzeichnis über die ausgestellten Heimatscheine.

Art. 2 *Kraftloserklärung des Heimatscheins*

¹ Die Kraftloserklärung eines verlorenen Heimatscheins erfolgt durch das Zivilstandsamt, das ihn ausgestellt hat.

² Das Zivilstandsamt prüft die Angaben des Berechtigten über den Verlust und erklärt den Heimatschein als kraftlos, wenn der Berechtigte den Verlust des Heimatscheins glaubhaft macht.

³ Die Kraftloserklärung ist in das Heimatscheinverzeichnis einzutragen.

Art. 3 *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht über die Ausstellung und Kraftloserklärung der Heimatscheine obliegt dem Justizdepartement.

² Das Justizdepartement erlässt Musterbeispiele.

Art. 4 *Formulare*

Der Kanton stellt den Zivilstandsämtern die vom Justizdepartement festgelegten Formulare zu Selbstkostenpreisen zur Verfügung.

Art. 5⁵ *Gebühren*

Durch die Zivilstandsämter werden folgende Gebühren erhoben:

Fr.

- | | |
|--|----------------|
| a. Ausstellen eines Heimatscheins für Einzelpersonen | 20.– |
| b. Ausstellen eines Heimatscheins für Ehepaare | 30.– |
| c. Kraftloserklärung eines Heimatscheins | 50.– bis 300.– |

Art. 6 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes kann an das Justizdepartement, gegen Verfügungen und Entscheide des Justizdepartementes an den Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert 20 Tagen schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1981 in Kraft.

¹ LB XVIII, 45; geändert durch die Ausführungsbestimmungen über die Gebühren für die Einwohnerkontrolle vom 20. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Januar 1995 (LB XXIII, 303)

² SR 141.51

³ LB XIII, 1

⁴ LB XV, 120

⁵ Geändert durch Art. 4 der Ausführungsbestimmungen über die Gebühren für die Einwohnerkontrolle vom 20. Dezember 1994